

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Aktivitäten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der einzelnen Rohstoffabkommen vom 12. März 1992

I. Gemeinsamer Fonds

1. Der Deutsche Bundestag hat (mit Zustimmung des Bundesrates) am 4. Juni 1985 das „Gesetz zum Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe“ beschlossen.

Das Übereinkommen ist am 19. Juni 1989 in Kraft getreten, nachdem mindestens 90 Staaten mit einem Mindestanteil von zwei Dritteln des direkt einzuzahlenden Kapitals in Höhe von insgesamt 470 Mio. US-\$ dem Übereinkommen beigetreten und Ankündigungen über die Hälfte der auf insgesamt 280 Mio. US-\$ angesetzten freiwilligen Beiträge erreicht waren. Dem Abkommen gehören heute 105 Staaten an. Die USA sind nicht beteiligt; Australien hat seinen Austritt angekündigt.

Die Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Aktivitäten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der einzelnen Rohstoffabkommen ergibt sich aus dem Beschluß des Bundestages vom 14. März 1985 „ab Inkrafttreten des Übereinkommens im zweijährigen Turnus einen detaillierten Bericht über die Aktivitäten, Erfolge und Mißerfolge des Gemeinsamen Fonds und der einzelnen Rohstoffabkommen vorzulegen. In diesem Bericht ist im Detail darauf einzugehen, welche Kosten durch die einzelnen Rohstoffabkommen bzw. durch den Gemeinsamen Fonds entstehen und welcher Nutzen (Preisstabilisierung) daraus resultiert.“

Die Organe des Gemeinsamen Fonds sind der Gouverneursrat und der Exekutiv-Board, in denen

die Bundesrepublik Deutschland jeweils einen der Gouverneure bzw. einen von 28 Exekutiv-Direktoren stellt. Geführt werden die Geschäfte durch den Managing Director und ein ihm zur Seite stehendes Sekretariat mit ca. 20 Personen (darunter kein Deutscher). Der Gouverneursrat und der Exekutiv-Board — unterstützt von einem mit Fachleuten aus dem Rohstoff- und Entwicklungshilfebereich besetzten Beratenden Ausschuß — bestimmen die Arbeiten und entscheiden über die Politik des Gemeinsamen Fonds. Die operative Arbeitsaufnahme des Gemeinsamen Fonds konnte erst Ende des letzten Jahres realisiert werden, da der Gouverneursrat und Exekutiv-Board erst einmal Vorschriften und Regeln für die Arbeiten des Gemeinsamen Fonds entwickeln und verabschieden mußten, z. B. für die Vergabe von Finanzierungsmitteln des 2. Schalters, einschließlich eines Kriterienkatalogs für die Beantragung von Projekten sowie Geschäftsordnung, Personalvorschriften etc.

Mit dem Beitritt zum Gemeinsamen Fonds brachte die Bundesrepublik Deutschland ihren politischen Willen zum Ausdruck, die internationale Zusammenarbeit auf dem Rohstoffsektor, insbesondere mit den Entwicklungsländern, zu verbessern und zu einem positiven Nord-Süd-Dialog beizutragen.

2. Der Gemeinsame Fonds ist Teil des Integrierten Programms für Rohstoffe, das seinerseits einen wichtigen Bestandteil des Programms für die Schaffung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung bildet und u. a. folgende Ziele hat: den Abschluß von internationalen Rohstoffabkommen sowie

Maßnahmen zur Ausdehnung der Weiterverarbeitung im Exportland, zur Vermarktung von Rohstoffen und Produkten daraus und zum Ausgleich von Exporterlösschwankungen. Der Fonds soll mit zwei sogenannten Schaltern folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Durch den 1. Schalter soll die Finanzierung von Bufferstocks und der international koordinierten nationalen Lagerhaltung im Rahmen abzuschließender Rohstoffabkommen ermöglicht werden.

Dabei soll der Fonds die Finanzierung von Ausgleichslagern im Rahmen internationaler Rohstoffabkommen erleichtern, ohne direkt in die Rohstoffmärkte einzugreifen. Das erforderliche Kapital soll im wesentlichen durch internationale Rohstofforganisationen aufgebracht werden, die zur Durchführung internationaler Rohstoffübereinkommen mit Ausgleichslagern gegründet werden und wurden.

Durch Assoziierungsabkommen der internationalen Rohstofforganisationen mit dem Fonds sollen diese günstigere Finanzierungsmöglichkeiten für Ausgleichslageroperationen erhalten als auf dem regulären Kapitalmarkt. Dies würde durch eine Mischkalkulation des Fonds erreicht werden, der dafür zuvor geleistete Einlagen der Rohstofforganisationen und eigene Mittel einsetzen kann. Letztere sind durch obligatorische Direktbeiträge (bisher eingezahlt: 315 Mio. US-\$) sichergestellt.

Aus diesem Kapitalstock sind die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Fonds zu decken sowie ein Betrag von 70 Mio. US-\$ an den 2. Schalter zu überweisen.

Der Pflichtbeitrag der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 32,27 Mio. DM ist durch eine letzte Tranche in 1991 vollständig beglichen worden.

- b) Durch seinen 2. Schalter soll der Fonds ebenfalls im Rahmen internationaler Rohstoffgremien sog. „andere rohstoffbezogene Maßnahmen“ finanzieren helfen. Gemeint sind damit Vorhaben und Projekte im Bereich der Forschung und Entwicklung. Dabei sollen Projekte gefördert werden, die die Marktstrukturen, die Wettbewerbsfähigkeit und die langfristigen Aussichten bestimmter Rohstoffe verbessern sowie der Steigerung der Produktivität, der Verbesserung des Vertriebes und der Vermarktung sowie dem Ausbau der vertikalen Diversifizierung dienen.

Vorgesehen war ein Zielbetrag von 280 Mio. US-\$ an freiwilligen Beiträgen, zuzüglich 70 Mio. US-\$ aus den Pflichtbeiträgen des 1. Schalters. Insgesamt beträgt die Höhe der bis jetzt angekündigten freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten ca. 230 Mio. US-\$, davon sind aber bisher lediglich ca. 30 Mio. US-\$ zur Verfügung gestellt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte am 1. Oktober 1981 durch Bundesminister Hans-

Dietrich Genscher einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 50 Mio. DM angekündigt, von dem 1991 eine erste Teiltranche in Höhe von 5 Mio. DM in Form von unverzinslichen Schuldscheinen dem Gemeinsamen Fonds zugeleitet wurde. Die weiteren Tranchen sollen von 1992 bis 1995 erbracht werden.

3. Die *Entwicklung* seit 1980 hat gezeigt, daß die Konstruktion des 1. Schalters beim Inkrafttreten 1989 bereits überholt war und daß er von den bis dahin abgeschlossenen Rohstoffabkommen nicht gebraucht wird. Da sich die Rohstoffmärkte anders entwickelten und verhielten als ursprünglich angenommen, konnten die Mittel des 1. Schalters ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung — Verwendung für internationale Rohstoffabkommen mit Ausgleichslagern — nicht zugeführt werden.

Von den 18 Rohstoffen des „Integrierten Rohstoffprogramms“ wurden nur für vier Rohstoffe — Kaffee, Kakao, Naturkautschuk, Zinn — Übereinkommen mit marktregulierenden Maßnahmen und für vier andere Rohstoffe — Jute, Tropenholz, Zucker, Olivenöl — Übereinkommen ohne Marktinterventionen abgeschlossen. Die Rohstoffabkommen mit marktregulierenden Bestimmungen waren mit Ausnahme des Naturkautschuk-Übereinkommens, das als einziges mit einem Ausgleichslager operiert, dessen Interventionspreise sich am Markt orientieren, wenig erfolgreich.

Zum Abschluß weiterer Einzelrohstoffabkommen ist es entgegen früherer Erwartungen nicht gekommen. Für die westlichen Industriestaaten steht inzwischen fest, daß Rohstoffabkommen kein geeignetes Mittel zur Stabilisierung von Rohstoffpreisen sind. Dies ist auch die Ansicht der meisten Entwicklungsländer, wenn auch die offiziellen Verlautbarungen dazu noch zurückhaltend sind. Mit einer Arbeitsaufnahme des 1. Schalters kann jedenfalls kaum mehr gerechnet werden.

4. Die Bundesregierung hatte daher von Anfang an den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten und Maßnahmen auf den 2. Schalter gerichtet. Über diesen sollen sog. „andere rohstoffpolitische Maßnahmen“ finanziert werden, die eine strukturelle Verbesserung der Marktkonditionen für Rohstoffe der Entwicklungsländer herbeiführen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und zur Förderung von Verarbeitung (vertikale Diversifizierung) und Vermarktung von Rohstoffen.

Die Probleme der Entwicklungsländer, Verfall der Rohstoffpreise und Überschußproduktion, werden durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Rohstoffmärkte und der Erlöse allein nicht gelöst werden können. Notwendig sind vielmehr auch Maßnahmen, die auf längere Sicht eine Änderung der Produktions- und Exportstruktur in den Produzentenländern herbeiführen und deren Abhängigkeit von Rohstoffexporten verringern können. Außerdem sind gerade für Entwicklungsländer mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen und sozialen Problemen die Beschäftigungs- und Einkommenseffekte

der Rohstoffverarbeitung von besonderer Bedeutung.

Deswegen und wegen der geringen Erlöse der Rohstoffausfuhren (verglichen mit Fertigwarexporten) sind die Entwicklungsländer bestrebt, ihre Rohstoffe selbst zu verarbeiten, die Verarbeitungsprozesse weiterzuentwickeln und mehr Fertigprodukte in die Industrieländer zu exportieren. Hierbei sollen ihnen die durch den 2. Schalter finanzierten Projekte Hilfestellung gewähren.

5. Da sich der Gemeinsame Fonds — wie andere sich etablierende internationale Organisationen — erst einmal den organisatorischen und rechtlichen Rahmen setzen mußte, z. B. mit der Erarbeitung und Verabschiedung von Regeln für seine eigene Verwaltung und für die Mittelvergabe durch den 2. Schalter, konnte er erst zum Ende des letzten Jahres in seine operative Phase eintreten. Im Oktober 1991 wurden die ersten Projekte für eine Finanzierung durch den 2. Schalter des Gemeinsamen Fonds verabschiedet. Es handelte sich dabei um Projekte aus dem Kautschuk- und dem Nahrungsmittelbereich.
6. Auch wenn der Fonds nunmehr satzungsgemäß seit mehr als zwei Jahren in Kraft getreten ist und seine Arbeit seit einem halben Jahr aufgenommen hat, sollte man von ihm keine entwicklungspolitischen Wunderdinge erwarten.

Aufgrund der begrenzten Eigenkapitalmittel wird eine Wahrnehmung der intendierten Katalysatorfunktion nur mit großen Einschränkungen möglich sein.

Über die zukünftige Gestaltung des 1. Schalters wird zunehmend nachgedacht. Für richtungsweisende Entscheidungen muß jedoch erst noch ein Konsens sowohl unter Industrieländern als auch unter Entwicklungsländern heranreifen, da trotz erheblicher Ernüchterung viele Entwicklungsländer immer noch vehement Rohstoffabkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen fordern und daher an der jetzigen Gestaltung des 1. Schalters festhalten wollen.

Der 2. Schalter könnte jedoch dazu beitragen, den Entwicklungsländern den Zugang zu den Weltmärkten dadurch zu erleichtern, daß ihnen mit Hilfe seiner Projekte Kenntnisse über spezielle Fachgebiete vermittelt werden, die Absatzmärkte transparenter macht, regionale Zusammenarbeit schafft und die Weiterverarbeitung von Rohstoffen in den Entwicklungsländern (vertikale Diversifizierung) fördert oder auch Möglichkeiten des Exportes anderer Güter (horizontale Diversifizierung) untersucht. Die Entwicklungsländer müssen jedoch auch ihren eigenen Beitrag leisten: Sie müssen das wirtschaftliche Umfeld in ihren Ländern aufbereiten durch Schaffung eines attraktiven Investitionsklimas, durch Stabilisierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und durch Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme für die eigene Zukunft.

II. Einzelne Rohstoffabkommen

1. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987:

Dem Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 (INRA II) — Nachfolger des am 22. Oktober 1987 ausgelaufenen Übereinkommens von 1979 (INRA I) — gehören sechs Exportländer von Naturkautschuk (94 % Anteil am Weltnettoexport, darunter Hauptexportländer Malaysia, Thailand, Indonesien) und 20 Importländer (70 % Anteil am Weltnettoimport, darunter Hauptimportländer EG [Anteil D am Weltnettoimport 5 %], USA, Japan) an. Deutschland ist Mitglied von INRA II seit dessen Inkrafttreten am 29. Dezember 1988. Das Übereinkommen läuft maximal bis 28. Dezember 1995.

Der Finanzierungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland beläuft sich nach dem bisherigen Stand auf maximal ca. 37 Mio. DM. Hiervon sind bislang ca. 7 Mio. DM gezahlt worden. Diesen deutschen Beitragszahlungen für INRA II stehen Erlöse von knapp 28 Mio. DM (das ist der deutsche Anteil) aus dem Verkauf des Ausgleichslagers von INRA I gegenüber.

Wesentliches Ziel des Übereinkommens, das im Zuge der Neuverhandlungen essentiell verbessert werden konnte, ist die Stabilisierung der Naturkautschukpreise um den langfristigen Markttrend mittels eines Ausgleichslagers (Maximalkapazität 550 000 t). Das Ausgleichslager wird zu gleichen Teilen durch Regierungsbeiträge von Export- und Importländern finanziert. Ende 1991 enthielt es ca. 110 000 t Naturkautschuk.

Die bisherigen Interventionen haben zwar einem weiteren Preisverfall entgegengewirkt und damit zur Erreichung des Hauptzieles beigetragen. In welchem Ausmaß die Naturkautschukpreise tatsächlich abgefallen wären, wenn keine Stützungskäufe stattgefunden hätten, ist jedoch nicht abschätzbar.

2. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen (ICA) von 1983 i. d. Fassung von 1989 läuft nach nochmaliger Verlängerung bis zum 30. September 1993. Dem Übereinkommen gehören z. Z. 51 Produzenten (ca. 99 %) und 21 Verbraucherländer (ca. 85 %) an. Der Verwaltungshaushalt beträgt im Kaffeejahr 1991/92 5 762 500 US-\$. Der deutsche Beitrag beläuft sich auf 461 000 US-\$. In seiner jetzigen Form arbeitet das Übereinkommen ohne marktregulierende Bestimmungen, d. h. Ausfuhrquoten und Einfuhrkontrollen, die im ursprünglichen Übereinkommen von 1983 vorgesehen waren.

Trotz der seit Aufhebung der Exportquoten im Juli 1989 zu verzeichnenden Exporterlöseinbußen bis zu 40 % (insgesamt ca. 4 Mrd. US-\$ gegenüber dem Bezugsjahr 1988) konnten sich die Erzeugerländer bisher nicht auf ein gemeinsames Konzept für die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen einigen.

In seinen Bemühungen über Exportquoten extreme Preisschwankungen auf dem Kaffeemarkt abzumildern, war das ICA nur zeitweise erfolgreich. Es trug der tatsächlichen Angebots- und Nachfrageentwicklung in bezug auf die Menge nicht ausreichend Rechnung und bevorzugte weniger nachgefragte Sorten. Da die Erzeugerländer sich nicht über eine Neuverteilung der Exportquoten einigen konnten, wurden 1989 die wirtschaftlichen Bestimmungen des jetzigen Abkommens außer Kraft gesetzt. Das Abkommen hatte darüber hinaus daran gelitten, daß zwar fast alle Erzeugerländer dem Abkommen beigetreten waren, jedoch trotzdem Lieferungen billigeren Kaffees in Abnehmerländer, die nicht Mitglieder des Abkommens waren, erfolgten (gespaltener Markt), die dadurch Preisvorteile hatten.

Bei Neuverhandlungen wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß ein neues Übereinkommen realistische Anpassungsmechanismen erhält, die Mengen und Preise stärker an der Marktentwicklung orientieren, als das früher der Fall war. Damit soll verhindert werden, daß sich in einem neuen Übereinkommen wiederum Spannungen aufbauen, die schließlich zum abermaligen Scheitern des Übereinkommens führen würden.

3. Internationales Kakao-Übereinkommen von 1986

Das Internationale Kakao-Übereinkommen (ICCO) von 1986 läuft nach nochmaliger Verlängerung bis zum 30. September 1993. Ihm gehören 18 Produzenten (ca. 85 %) und 21 Verbraucherländer (ca. 60 %) an. Als Mitgliedstaaten fehlen auf seiten der Produzenten Malaysia und Indonesien und auf seiten der Verbraucher die USA. Der Gesamthaushalt des ICCO beträgt 2 650 000 Engl. Pfund, der deutsche Beitrag beläuft sich auf 114 260 Engl. Pfund.

Im Rahmen dieses Übereinkommens wurden zwischen Mai 1987 und Februar 1988 insgesamt 150 000 t Kakao aufgekauft. Nachdem die Höchstkapazität des Ausgleichslagers von insgesamt 250 000 t erreicht war, mußten die Interventionen eingestellt werden; nach und nach stellten die großen Erzeugerländer die Abführung der Ausgleichslagerabgabe an die Kakao-Organisation ein. Ihre Schulden gegenüber der Kakao-Organisation beliefen sich im Oktober 1990 auf insgesamt rd. 152 Mio. US-\$. Da die Finanzierung des im Übereinkommen vorgesehenen Marktückhaltungssystems somit nicht mehr gesichert war, wurde es außer Kraft gesetzt. Weitere preisstabilisierende Maßnahmen waren damit ausgeschlossen. Im März 1990 einigte sich der Rat darauf, keine Ausgleichslagerabgabe mehr zu erheben und gleichzeitig die Vorlage von Kontrolldokumenten (Kakao-Zeugnisse) bei der Ein- bzw. Ausfuhr einzustellen.

Das Kakao-Übereinkommen hat sein Ziel, die Kakaopreise zu stützen, nicht erreicht. Ohne das Übereinkommen wären die Preise jedoch möglicherweise noch stärker gesunken. Die Gründe hierfür lagen in der unrealistisch hoch festgesetzten Preisspanne, der Einstellung der Finanzierung durch die Erzeugermit-

gliedsländer und nicht zuletzt an den hohen strukturellen Überschüssen.

Auch für das Kakao-Abkommen sind jedoch Neuverhandlungen geplant.

4. Internationales Zinn-Übereinkommen

Das Internationale Zinn-Übereinkommen ist nach mit Krediten finanzierten Termintransaktionen und Interventionen gegen die Marktentwicklung zahlungsunfähig. Es wurde schließlich am 31. Juli 1990 liquidiert. Die Forderungen der Gläubiger wurden im Vergleichswege geregelt. Die Mitgliedstaaten zahlten 182,5 Mio. Engl. Pfund. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland betrug 55 Mio. DM. Unter den Geschädigten, die hohe Verluste erlitten, befinden sich auch zwei große deutsche Metallhandelshäuser bzw. -bergbaugesellschaften.

5. Internationales Jute-Abkommen

Das 1. Internationale Jute-Übereinkommen von 1982 („Internationales Übereinkommen von 1982 über Jute und Jute-Erzeugnisse“), das am 9. Januar 1984 vorläufig und am 26. August 1986 endgültig in Kraft trat, ist nach insgesamt siebenjähriger Laufzeit am 8. Januar 1991 ausgelaufen. Das 2. Internationale Jute-Übereinkommen von 1989 als Folgeabkommen trat am 12. April 1991 vorläufig in Kraft. (Die Bundesregierung hat zusammen mit den EG-Mitgliedstaaten sowie der Gemeinschaft am 20. Dezember 1990 bei den VN in New York das Übereinkommen gezeichnet.) Auf Produzentenseite sind drei Staaten (89 %) und auf Verbraucherseite 22 Staaten (45 %) Mitglieder. Der Gesamthaushalt des IJO beläuft sich auf 971 200 US-\$, der deutsche Beitrag beträgt 17 918 US-\$.

Ziel des Übereinkommens ist es, die Wettbewerbsfähigkeit von Jute und Jute-Erzeugnissen zu stärken sowie Produktion, Ausfuhr und Einfuhr entsprechend den Marktmöglichkeiten zu verbessern und auszubauen. Dies soll durch Projekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Marktöffnung und Kostensenkung sowie durch Informationsaustausch über Jute und Jute-Erzeugnisse im Internationalen Jute-Rat (IJO) erfolgen.

Auch Fragen der Stabilisierung der Preise und der Versorgung mit Jute sowie Probleme des Wettbewerbs zwischen Jute und Kunststoffen sollen vom Internationalen Jute-Rat erörtert werden. Marktintervenerierende Maßnahmen sieht das Übereinkommen nicht vor.

Nach einigen Anlaufschwierigkeiten hat der IJO Tritt gefaßt. Unter entwicklungspolitischem Blickwinkel dürften die IJO-Aktivitäten positiv zu bewerten sein; ob allerdings der Nutzen den Aufwand für Verwaltung und Konferenzen rechtfertigt, bleibt zweifelhaft. Die Jute-Importeure und -Verarbeiter in Deutschland halten das Jute-Abkommen nicht für erforderlich.

6. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen (ITTA) von 1983 ist bisher das einzige Rohstoffüber-einkommen, das auch ökologische Faktoren berücksichtigte. Es trat am 1. April 1985 in Kraft mit einer Laufzeit von zunächst fünf Jahren und wurde dann zweimal verlängert und läuft jetzt bis zum 31. März 1994. Jeweils ca. 90 % der Produzenten (22 Staaten) und der Verbraucher (25 Staaten) sind Mitglied des ITTA. Der Gesamthaushalt beträgt 1992 3 523 675 US-\$, der deutsche Anteil beläuft sich auf 63 226 US-\$. Ein freiwilliger Beitrag in Höhe von 1 Mio. DM, von dem bis jetzt 400 000 DM gezahlt worden sind, ist seitens der Bundesrepublik Deutschland für ein ITTO-Projekt vorgesehen.

Die wichtigsten Ziele des ITTA sind

- die Stärkung einer ökologisch orientierten Forstwirtschaft in den Tropenwäldern und
- die Entwicklung von Richtlinien und Durchführung von Maßnahmen zur Nutzung und Erhaltung der Tropenwälder und ihrer genetischen Ressourcen,
- die Verbesserung der Marktinformation und der Marktzugangsbedingungen,
- für Erzeuger- und Verbraucherländer ein Gesprächs- und Abstimmungsforum zur Förderung des Tropenholzhandels und der Tropenholzwirtschaft zu schaffen.

Im Laufe der Zeit haben sich die Schwerpunkte der Zielsetzung verschoben. So sind in letzter Zeit verstärkt Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung von Tropenwäldern („Ziel 2000“) in den Vordergrund gerückt.

Wenngleich nicht alle Ziele des ITTA bisher erfüllt werden konnten, so hat sich das Abkommen im großen und ganzen doch bewährt. Obwohl ursprünglich als reines Rohstoffabkommen konzipiert, ist es wichtigen ökologischen Anforderungen — so der Forderung, einen Beitrag zum Erhalt der Ressourcen und zum Artenschutz zu leisten — gerecht geworden. Als besonders positiv ist zu bewerten, daß die Produzentenländer auf das gemeinsame „Ziel 2000“ definitiv verpflichtet werden konnten.

Vor dem Hintergrund einer für Tropenwaldfragen zunehmend sensibilisierten Öffentlichkeit in den Verbraucherländern und im Hinblick auf eine notwendige langfristige Ressourcensicherung in den Produzentenländern, ist die verstärkte Berücksichtigung von Umweltschutzfaktoren zu begrüßen. Die Produzentenländer beginnen zu erkennen, daß eine umweltschonende Bewirtschaftung der Tropenwälder in ihrem ureigenen Interesse liegt.

Eine Fortsetzung des jetzigen Abkommens ist daher wünschenswert. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für zukünftige weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für die Tropenwälder.

7. Internationales Zucker-Übereinkommen

Das Zucker-Übereinkommen von 1987 ist am 24. März 1988 in Kraft getreten und läuft bis zum 31. Dezember 1992.

Insgesamt sind 42 Ausfuhr- und Einfuhrländer, darunter die EG als größter Zuckerexporteur, beigetreten. Ausgetreten aus dem Zucker-Übereinkommen sind Kanada, Pakistan und die Philippinen. Der Gesamthaushalt des Zucker-Übereinkommens beträgt 1,14 Mio. Engl. Pfund, der Anteil der EG beläuft sich auf 142 000 Engl. Pfund.

Wichtigstes Ziel ist, durch Aufbereitung, Analyse und Verbreitung von statistischen Informationen zur Verbesserung der Markttransparenz beizutragen und Studien über Erzeugung, Verbrauch und Handel von Zucker und alternativen Süßungsmitteln zu erstellen.

Das gegenwärtige Übereinkommen läuft am 31. Dezember 1992 aus. Neuverhandlungen werden voraussichtlich im 1. Halbjahr 1992 stattfinden. Dabei ist vorgesehen, das gegenwärtige Übereinkommen weitgehend unverändert zu übernehmen, da es sich als nützliches Instrument zur Informationsverbreitung und für die Markttransparenz bewährt hat.

8. Internationales Olivenöl-Übereinkommen

Das Internationale Übereinkommen von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven umfaßt im wesentlichen ein Informations- und Konsultationssystem zur ständigen Überprüfung des Weltmarktes für Olivenöl, Oliventresteröl und Tafeloliven. Bei derzeit sieben, zukünftig zehn Mitgliedern (darunter zwar die EG, jedoch nicht Deutschland als selbständiges Mitglied), als wichtige olivenproduzierende Länder gehören Argentinien und die USA nicht dem Übereinkommen an, beträgt der Haushalt 3,1 Mio. ECU, wovon ca. 2,6 Mio. ECU durch die EG gezahlt werden.

Schwerpunkte bilden die technische Zusammenarbeit bei der Forschung und die Weitergabe neuer Technologien zur Modernisierung des Olivenanbaus und der Olivenölgewinnung sowie die Ausweitung des internationalen Handels mit Olivenerzeugnissen durch Werbemaßnahmen und die Festlegung und Überwachung von Standardqualitäten beim Handel mit Olivenerzeugnissen.

Ein Fonds für die technische Zusammenarbeit (300 000 US-\$) und ein Werbefonds zur Absatzförderung (rd. 2,5 Mio. US-\$) wurden eingerichtet. Die Finanzierung des technischen Fonds erfolgt durch Beiträge der Mitglieder. Der Werbefonds wird ausschließlich durch Beiträge der Erzeugerländer finanziert.

Das Olivenöl-Übereinkommen hat sich als eine nützliche Einrichtung zur Qualitätsverbesserung und der Ausweitung des Verbrauchs — vor allem in den USA — erwiesen.

